



Satzung
zur Änderung der Friedhofsatzung
vom 20. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Dezember 2022 folgende Änderung der Friedhofsatzung vom 14. November 2017 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 29 Abs. 1 wird gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung geändert

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schallstadt, den 20. Dezember 2022

Sebastian Kiss
Bürgermeister



XI. Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
Verwaltungsgebühren		
1.1	Verwaltungsgebühr allgemein	47,00
1.2	Genehmigung zur Umbettung	47,00
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	21,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	47,00
Benutzungsgebühren		
2.1.1	Erdbestattung	903,00
2.1.2	Zuschlag für Tieferlegung	159,00
2.1.3	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	84,00
2.1.4	Zuschlag für Grabarbeiten an Sonn- u. Feiertagen	159,00
2.1.5	Bestattung eines Kindersarges, Beisetzung einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen	435,00
2.3.1	Beisetzung von Aschen	354,00
2.3.2	Umsetzung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofes	nach Kostenvoranschlag
2.3.3	Ausgrabung einer Aschenurne zur Umsetzung nach auswärts	nach Kostenvoranschlag
2.4	Ausgrabung eines Erdbestatteten zur Umbettung	nach Kostenvoranschlag
3.1	Überlassung eines Reihengrabes	1.600,00
3.2	Überlassung eines Kinderreihengrabes	690,00
3.2.1	Überlassung eines Reihengrabes für eine Fehlgeburt oder ein Ungeborenes	230,00
3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	690,00
3.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	690,00
3.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.5.1	Wahlgrab	
3.5.1.1	Einzelgrabfläche, einfachtief	2.090,00
3.5.1.2	Einzelgrabfläche, doppeltief	2.310,00
3.5.1.3	Doppelgrabfläche, einfachtief	3.170,00
3.5.1.4	Doppelgrabfläche, doppeltief	3.600,00
3.5.1.5	Bei bestehenden Mehrfachgräbern mit mehr als zwei Einfachtiefplätzen wird bei Einräumung eines Nutzungsrechts für jeden weiteren Platz zusätzlich eine Gebühr entsprechend Nr. 3.5.1.1 erhoben.	
3.5.1.6	Urnenwahlgrab	1.110,00
3.5.2	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts...	
3.5.2.1	...für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.5.1

3.5.2.2 ...für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann höchstens um 25 Jahre erneut verliehen werden. Wahlgräber gelten als eine Einheit. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils teuersten einbezogenen Grabstätte.

4.1	Nutzung der Bechtoldskirch je Tag	160,00
4.2	Nutzung der Aussegnungshalle Friedhof Wolfenweiler je Tag	160,00
4.3	Nutzung der Kühlzelle je Tag	50,00
4.4	Nutzung der Leichenhalle für Aschenurnen pro Tag	60,00
	höchstens	180,00

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 20. Dezember 2022

Sebastian Kiss
Bürgermeister

